

Bundesverband Angebote zur Unterstützung im Alltag e.V.

BVUA e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Bundesverband Angebote zur Unterstützung im Alltag e.V. und wird im Vereinsregister unter der Kurzbezeichnung BVUA e.V. geführt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Datteln und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

2. Zweck des Verbandes

2.1 Allgemeiner Zweck: Der BVUA e.V. ist der Bundesverband für Anbieter und Fachkräfte in den Bereichen Alltagsbegleitung, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Hauswirtschaft und ambulante Betreuungsdienste. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Stärkung und bundesweite Interessenvertretung dieser Branche gegenüber Politik, Behörden, Kostenträgern und der Öffentlichkeit.

2.2 Konkrete Verbandsziele: Der Verband verfolgt insbesondere folgende Ziele:

2.2.1 Interessenvertretung: Vertretung der Mitglieder gegenüber Gesetzgebern, Behörden, Pflegekassen und sonstigen öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene.

2.2.2 Qualitätssicherung: Entwicklung und Förderung von Qualitätsstandards in der Alltagsbegleitung, Hauswirtschaft und ambulanten Betreuung.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit: Stärkung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Anerkennung der Berufsgruppen in der Alltagsunterstützung.

2.2.4 Aus- und Weiterbildung: Förderung der fachlichen Qualifikation von Fachkräften durch Informationsveranstaltungen, Schulungen und Weiterbildungsangebote.

2.2.5 Vernetzung: Aufbau und Pflege eines bundesweiten Netzwerks von Mitgliedsunternehmen, Einzelpersonen und Kooperationspartnern.

2.2.6 Beratung: Unterstützung der Mitglieder bei rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und fachlichen Fragen des Berufsalltags.

2.2.7 Nachwuchsförderung: Maßnahmen zur Gewinnung neuer Fachkräfte für die Alltagsbegleitungs- und Betreuungsbranche.

2.2.8 Regionale und überregionale Vertretung der haushaltsnahen und alltagsunterstützenden Dienstleistungsunternehmen / Angebote zur Unterstützung im

Alltag mit dem Ziel der Schaffung einheitlicher Versorgungsverträge mit den Sozialversicherungs- und anderen Leistungsträgern.

2.3 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des BVUA e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der Alltagsbegleitung, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Hauswirtschaft oder ambulanten Betreuung tätig ist oder diese Bereiche fördert.

3.1.1 Franchiseunternehmen können Mitglied werden, wenn der Franchisegeber Mitglied ist. Die zum Franchiseunternehmen gehörenden Franchisenehmer können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands erworben.

3.3 Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Kündigung (mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende), durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

3.4 Die Mitgliedschaft endet auch bei Auflösung des Unternehmens.

3.5 Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt und ein Antrag auf Entscheidung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6.7 Bei Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes oder vom Vorstand berufenes Ausschussmitglied, hat dieser dem Verband binnen 4 Wochen alle Unterlagen an den Nachfolger zu übergeben.

6.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. 26 BGB durch den Vorsitzenden und/oder seiner Stellvertreter vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

6.9 Die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen werden vom Verein erstattet.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

7.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes.

7.1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses.

7.1.3 Entlastung des Vorstandes.

7.1.4 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

7.1.5 Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

7.1.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

7.1.7 Wahl eines Kassenprüfers sowie Entgegennahme des Prüfungsberichts.

7.1.8 Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Verbänden.

7.1.9 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

7.1.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlung: Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Sie hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres stattzufinden.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren.

5. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Daneben können bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

6.2 Der Vorstand der Gründungsversammlung wird durch die Gründungsversammlung für fünf Jahre bestellt. Der darauf folgende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, die bereits zwei Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Gründungsmitglieder (Erstwahl bei Vereinsgründung) sind davon ausgenommen.

6.3 Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt und die Mittel des Verbandes dies erlauben.

6.4 Franchiseunternehmen und andere, unter einem Dach operierende Mitglieder können mit maximal je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Ausgenommen hiervon sind die Gründungsmitglieder.

6.5 Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt, die alle Vorstandsmitglieder erhalten. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall per Email, fernschriftlich oder postalisch.

6.6 Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, so kann der Restvorstand einstimmig ein Vereinsmitglied an Stelle des Ausscheidenden hinzu wählen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform. Die Übersendung kann auch per E-Mail erfolgen.

7.4 Anträge zur Tagesordnung: Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über eingegangene Anträge.

Über Anträge, die erst nach Ablauf dieser Frist oder während der Versammlung gestellt werden, kann abgestimmt werden, sofern sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins betreffen.

7.5 Leitung und Beschlussfähigkeit: Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.6 Stimmrecht und Abstimmungen: Jedes Mitgliedsunternehmen verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein aktives Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

7.7 Vorstandswahlen: Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen.

7.8 Mehrheiten: Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen erfasst.

7.9 Niederschrift: Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

7.10 Teilnahme von Gästen: Der Vorstand kann Gäste und Interessierte ganz oder teilweise zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung einladen.

Ein Stimmrecht steht diesen Personen nicht zu.

8. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte erforderlich.

9. Auflösung des Verbandes

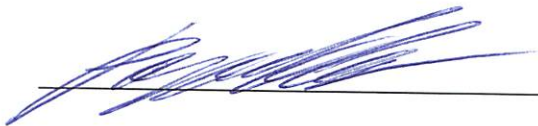
Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der sozialen Betreuung, Inklusion und Alltagsunterstützung verwendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger mit einfacher Mehrheit.

10. Inkrafttreten

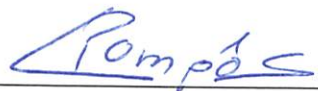
10.1 Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.06.2016 in Kraft.

10.2 Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Anwesende Gründungsmitglieder – Datteln, den 15.06.2026



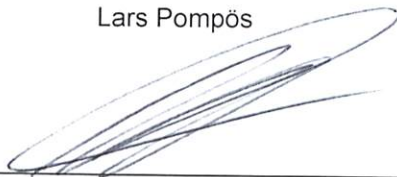
Till Poppelreuter



Lars Pompös



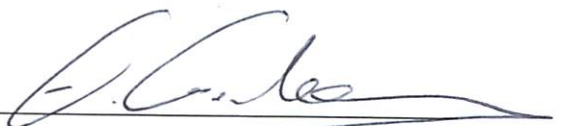
Elisabeth Lischke



Nico Knodel



Selina Schmitt



Evangelos Chouliaras



Luisa Kamp